

ZH_OBERGERICHT LY120053 vom 8. Juli 2013

ZH Obergericht, 2013-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY120053

FR: ZH_OBERGERICHT LY120053 du 8 juillet 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LY120053 del 8 luglio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien stehen seit dem 4. Juni 2010 beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Dietikon in einem Scheidungsverfahren mit Teileinigung (Urk. 1). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. September 2010 beantragte die Gesuchstellerin im Sinne vorsorglicher Massnahmen, der Gesuchsteller sei zu verpflichten, ihr für die Dauer des Scheidungsverfahrens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 2'800.– zu bezahlen (Urk. 17 S. 1). Der Gesuchsteller liess auf Abweisung dieses Gesuchs antragen (Prot. I S. 8). Mit Verfügung vom 20. September 2010 wurde der Antrag der Gesuchstellerin abgewiesen (Urk. 19 S. 13). Gemäss Rekursentscheid der Kammer vom 13. April 2011 wurde in der Folge die Vereinbarung der Parteien vom 22. März 2011 vorgemerkt und das Verfahren als dadurch erledigt abgeschlossen. Dabei verpflichtete sich der Gesuchsteller, der Gesuchstellerin ab 1. November 2010 für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche, im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'040.– pro Monat zu bezahlen (Urk. 32).

E. 2

Im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme zu den Noven in der Duplik vom 2. Juli 2012 beantragte der Gesuchsteller die Aufhebung seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung (Urk. 81 S. 7). Diese Eingabe wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht (Urk. 84). Sie liess sich nicht dazu vernehmen (Urk. 2 S. 2). Mit Verfügung vom 29. November 2012 wies das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Dietikon, wie eingangs dargetan, den Antrag des Gesuchstellers um Aufhebung seiner Verpflichtung zur Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin für die Dauer des Scheidungsverfahrens ab (Urk. 2).

E. 3

a) Gemäss Art. 137 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 179 ZGB kann eine Abänderung von Eheschutzmassnahmen respektive vorsorglichen Massnahmen verlangt werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die ihnen zugrunde liegen, verändert haben. Eine Abänderung ist jederzeit zulässig, wenn sich die Verhältnisse dauernd und wesentlich verändert haben oder wenn das Gericht bei Erlass der Massnahme wesentliche Tatsachen nicht gekannt oder wenn es die Verhältnisse unzutreffend gewürdigt hat (BSK ZGB I - Gloor, N 15 zu Art. 137). Entscheide betreffend vorsorgliche Massnahmen werden nicht materiell rechtskräftig (BGE 133 III 393 E. 4, 5.1). b) Die Unterhaltsregelung, deren Abänderung der Gesuchsteller beantragt, wurde im Beschluss des Obergerichts vom 13. April 2011 festgesetzt. Darin

- 9 - wurde der Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchstellerin ab 1. November 2010 für die Dauer des Scheidungsverfahrens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'040.00 zu

bezahlen. In dieser Entscheidung wurde exakt aufgeführt, auf welchen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen die vorsorgliche Unterhaltsregelung basiert (Urk. 4/32 S. 3 f.). Im erstinstanzlichen Verfahren begründete der Gesuchsteller seinen Antrag auf Aufhebung der Unterhaltspflicht mit der pauschalen Aussage, die Gesuchstellerin lebe mit Herrn C._____ in einer umfassenden Lebensgemeinschaft und Herr C._____ komme für die gemeinsamen Unterhaltskosten auf; mit den im abzuändernden Entscheid aufgeführten Bedarfszahlen setzte sich der Gesuchsteller nicht auseinander (Urk. 4/81 S. 7). c) Mit seiner Argumentation, eine umfassende Lebensgemeinschaft führe zum Dahinfallen der Unterhaltsansprüche, scheint sich der Gesuchsteller auf die Rechtsprechung zu aArt. 153 ZGB zu berufen, wonach eine Scheidungsrente bei einem dauerhaften, gefestigten Konkubinat entfällt (BGE 124 III 52 E. 2/a/aa S. 54). Diese Rechtsprechung kann jedoch nicht auf eine vorsorgliche Unterhaltsregelung übertragen werden, wie sie im vorliegenden Fall zu beurteilen ist. Allein die Tatsache, dass ein Ehegatte während der Dauer des Scheidungsverfahrens mit einem Partner in einem (gefestigten) Konkubinat lebt, führt keineswegs automatisch zum Dahinfallen von Unterhaltsansprüchen. Vielmehr ist zu prüfen, in welchem Ausmass sich die Fixkosten (Wohn-, Versicherungs-, Kommunikationskosten etc.) durch das Konkubinat verringern. d) Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Obergericht schon in seinem Beschluss vom 13. April 2011 davon ausging, dass die Gesuchstellerin in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer erwachsenen Person lebe. Dementsprechend wurde im Bedarf ein Grundbetrag von Fr. 1'100.00 aufgeführt (Kreisschreiben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [ZR 108/2009 Nr. 62]); im Einzelnen wurden folgende Bedarfszahlen ausgewiesen (Urk. 32 S. 2): Grundbetrag Fr. 1'100.– Wohnkosten (hyp.) Fr. 1'350.– Krankenkasse Fr. 348.20 Selbstbehalt/Franchise Fr. 70.– Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 19.–

- 10 - Telefon, Radio/TV Fr. 150.– AHV-Beiträge Fr. 121.40 Steuern Fr. 320.– Total (gerundet) Fr. 3'479.– Mit seiner Behauptung, die Gesuchstellerin lebe in einer Lebensgemeinschaft mit Herrn C._____, macht der Gesuchsteller weder veränderte Verhältnisse noch irrtümliche Annahmen im abzuändernden Entscheid geltend, weil das Obergericht wie erläutert schon damals vom Vorliegen jedenfalls einer Haushaltsgemeinschaft ausging. Ein Änderungsgrund könnte höchstens darin liegen, dass der angebliche Lebenspartner im Vergleich zu damals in vermehrtem Mass zur Deckung des Bedarfs der Gesuchstellerin beiträgt. Dies hätte aber vorausgesetzt, dass sich der Gesuchsteller im Einzelnen mit den obgenannten Bedarfspositionen auseinandergesetzt und dargelegt hätte, inwieweit seit dem 13. April 2011 veränderte Verhältnisse eingetreten sind oder inwieweit im damaligen Beschluss irrtümliche Annahmen getroffen wurden. Entsprechende Angaben sind dem erstinstanzlichen Abänderungsgesuch nicht zu entnehmen; vielmehr begnügte sich der Gesuchsteller mit der vagen Aussage, Herr C._____ komme "für die gemeinsamen Unterhaltskosten" auf (Urk. 4/81 S. 7), ohne auf die oben aufgeführten Bedarfszahlen Bezug zu nehmen. Die Vorinstanz ging daher zutreffend davon aus, dass das Abänderungsbegehren nicht genügend substantiiert sei. e) Unsubstantiierte Behauptungen bilden keine ausreichende Tatsachendarstellung, auf deren Grundlage ein Entscheid gefällt werden kann. Daher scheidet es der Gesuchstellerin nicht, dass sie die unsubstantiierten Behauptungen des Gesuchstellers im erstinstanzlichen Verfahren nicht bestritt. Wenn solche Behauptungen nicht Entscheidungsgrundlage bilden können, müssen sie auch nicht bestritten werden. f) Zudem darf der Gesuchstellerin durch die Unterlassung der Bestreitung vor Vorinstanz kein Nachteil erwachsen, weil für sie mangels eines formellen Antrags auf Abänderung der vorsorglichen Unterhaltsbeiträge in

der Eingabe des Gesuchstellers vom 2. Juli 2012 (Urk. 4/81), welche der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 84), und angesichts des bloss beiläufig gestellten Abänderungsgesuchs (Urk. 4/81 S. 7) jedenfalls nicht auf den ersten Blick

- 11 - erkennbar war, dass sich ein Abänderungsverfahren anbahnen könnte. Kommt hinzu, dass die Vorderrichterin, welche das Massnahmenbegehren für unbegründet hielt, der Gesuchstellerin gestützt auf § 206 ZPO/ZH keine Frist zur Stellungnahme anzusetzen hatte, sondern vielmehr das Begehren nach § 110 ZPO/ZH ohne Weiterungen sofort abweisen durfte (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, § 206 N 1 ZPO/ZH mit Hinweis auf ZR 94 Nr. 92). Umso weniger darf daher aufgrund der fehlenden Bestreitung durch die Gesuchstellerin auf Anerkennung des Sachverhalts geschlossen werden, wie der Gesuchsteller meint. g) Aus diesen Gründen wies die Vorinstanz das Abänderungsbegehren des Gesuchstellers (Aufhebung der Unterhaltszahlungen) zu Recht ab. Die Berufung erweist sich daher als unbegründet. IV. 1. Die Vorinstanz behielt die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid vor (Urk. 2 S. 4). 2. Bei der Abänderung von Unterhaltsbeiträgen im Scheidungsverfahren handelt es sich gemäss der Gebührenverordnung um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit, die auch vermögensrechtliche Begehren beinhaltet. Die Entscheidgebühren für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 2 lit. a, c und d sowie § 12 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG [LS 211.11]) auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen und mit seinem Kostenvorschuss über Fr. 3'000.– (Urk. 10) zu verrechnen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 111 Abs. 1 ZPO). Zudem ist er zur Leistung einer Parteientschädigung an die Gesuchstellerin von Fr. 2'000.– zuzüglich Fr. 160.– (8 % Mehrwertsteuer, Urk. 12 S. 2) zu ver-

- 12 - pflichten (§ 2 lit. a, c, d und e, § 5 Abs. 1, § 9 und § 13 Abs. 1 AnwGebV [LS 215.3]). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.